

2021-03-29

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit heute gilt die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die Sie wie gewohnt auf unserer [Homepage](#) finden.

Neu darin geregelt ist die **Maskenpflicht bei Mitfahrten** von haushaltsfremden Personen im Auto. Hier gilt nunmehr für alle Insassen eine Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske).

Frankreich als Hochinzidenz-Gebiet eingestuft: Einreise nur mit Corona-Test ab Montag

Die Bundesregierung hat Frankreich als Hochinzidenz-Gebiet eingestuft, wie das [Robert Koch-Institut \(RKI\)](#) soeben bekannt gibt. Das Département Moselle gilt zusätzlich weiterhin als Virusvarianten-Gebiet.

Ab Sonntag, 28. März 2021, um 0:00 Uhr gelten damit verschärfte Einreiseregulungen für alle Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise in Frankreich aufgehalten haben.

Für Ein- und Rückreisen aus Frankreich ergeben sich bereits ab Montag früh insbesondere folgende Änderungen:

- Bei Ein- und Rückreise nach Deutschland muss ein negativer Corona-Test mitgeführt werden, der nicht älter als 48 Stunden ist. Ein Antigen-Schnelltest ist dabei ausreichend.
- Ein- und Rückreisende nach Baden-Württemberg müssen sich grundsätzlich in 10-tägige Quarantäne (die Möglichkeit der Frei-Testung nach fünf Tagen gilt nur bei Einreise aus „normalen“ Risikogebieten) begeben. Ausgenommen davon sind u. a. Grenzpendler.

Demnach dürfen künftig auch **Grenzpendler nur noch mit einem negativen Corona-Test (PCR- oder Antigen-Schnelltest) die Grenze von Frankreich nach Deutschland überqueren. Der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Für Berufspendler aus der gesamten französischen Region Grand Est, also nicht nur aus dem Département Moselle, sondern insbesondere nun auch aus dem Elsass hat das zur Folge, dass sie sich mehrmals pro Woche testen lassen müssen.**

Hinweis:

In Baden-Württemberg besteht für Grenzpendler ein kostenloses Testangebot. Pendler müssen eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen, wonach die Anwesenheit am Arbeitsplatz zwingend nötig und kein Homeoffice oder vergleichbare Regelung möglich ist.

Seite 2 zum Schreiben vom 29. März 2021

Weitere Infos finden Sie auch auf der [Homepage](#) des Landes Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum